

auf eine sinnvolle und möglichst schöpferische Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Beruf einstellen. Umzüge in die Alterswohnung werden oft zu spät vollzogen, und es gelingt dann nicht mehr, neue Umweltbezüge zu knüpfen; viele akute „Dekompensationen“ haben in derartigen Umstellungen ihre tieferen Wurzeln. G. Möllhoff (Heidelberg)

**H. Rosenbaum: Der Arzt in der Sozialhilfe.** [Inn. Med., Städt. Gesundh.-Amt, Wuppertal.] Med. Sachverständige 63, 177—180 (1967).

**J. Luthier: Role du juge médecin au tribunal des pensions.** [Soc. Méd. lég. et Criminol. de France, Montpellier, 22. X. 1966.] Ann. Méd. lég. 46, 434—435 (1966).

### Psychiatrie und gerichtliche Psychologie

**V. K. Stasyuk: Special features in the diagnosis of psychopathoid defective states in schizophrenia.** Sudebnomed. eksp. (Mosk.) 10, Nr. 3, 42—47 mit engl. Zus.fass. (1967) [Russisch].

**Manfred Amelang: Zum Vergleich des Begabungs-Test-Systems mit dem Hawik und dem Stanford-Intelligenz-Test-Lückert.** [Inst. f. Sonderschulpädag., Univ., Marburg.] Psychol. Beitr. 9, 525—535 (1967).

**J. Paul: Grundlagen zur Erforschung von Raum- und Zeitbewußtseinsstörungen bei Kindern und Jugendlichen.** [Heilpäd. Abt., Kinderklin., Univ., Erlangen-Nürnberg.] Dtsch. med. Wschr. 92, 1727—1734 (1967).

#### Übersicht.

**D. Langen: Die gezielte Analyse als Form einer Kurzpsychotherapie.** [Klin. u. Poliklin. f. Psychother., Univ., Mainz.] Münch. med. Wschr. 109, 1645—1649 (1967).

**StGB §§ 42b, 51 (Erforderliche Feststellung der Voraussetzungen zur Unterbringung des Angeklagten.)** Rechtsfehler bei der Feststellung der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 42b StGB. [OLG Zweibrücken, Urt. v. 9. 2. 1967 — Ss 215/66.] Neue jur. Wschr. 20, 1520—1521 (1967).

Es handelt sich um eine Veröffentlichung in der NJW, die sich mit einer Oberlandesgerichtsentscheidung aus Zweibrücken befaßt. Ein Mann war vom Amtsgericht Zweibrücken wegen Beamtenmord, Beleidigung und übler Nachrede sowie Bedrohung freigesprochen worden, jedoch war seine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet worden. Die Befreiung des Angeklagten wurde vom Landgericht verworfen. In der Revision wurde dieses Urteil aufgehoben. Liest man als Gerichtsarzt die Aufhebungegründe, so kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß diesem Beschuß juristische Spitzfindigkeiten zugrunde liegen. Von der Sache her gesehen waren die beiden Entscheidungen des Amts- und Landgerichts Zweibrücken sicher richtig. Der Täter war ein Geisteskranker. Dies wurde auch in den beiden Urteile ausgeführt, jedoch nicht im Einzelnen sondern mehr in pauschaler Form. Es wurde davon gesprochen, daß der Täter an einer paranoiden Psychose leide. Dies habe den Sachverständige überzeugend ausgeführt, davon habe sich das Gericht auch bei der Hauptverhandlung selbst überzeugen können. Gerügt wird nun aber durch das Oberlandesgericht, daß nicht erkennbar sei, unter welchen geistigen Abartigkeiten und Wahnideen der Angeklagte leide, ob sie zur Zeit der Tat vorgelegen hätten und welchen Grad sie zu dieser Zeit erreicht gehabt hätten. Der Senat sei deshalb nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Überzeugung des Landgerichts, daß der Angeklagte unzurechnungsfähig gewesen sei, von Rechtsfehlern frei sein. — Ähnlich verhält es sich bezüglich der Frage der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, die das Landgericht nach den Bestimmungen des § 42b StGB angeordnet hatte. Das Landgericht hatte ausgeführt, daß der Angeklagte eine erhebliche Gefahr für den Rechtsfrieden darstelle und mit großer Wahrscheinlichkeit, falls die Unterbringung nicht erfolge, weitere Straftaten zu erwarten seien. Seine Bedrohungen gingen über das Maß unangenehmer Belästigungen hinaus und deuteten darauf hin, daß der Angeklagte diese Bedrohungen auch in die Tat unzusetzen vermöge. (Unter anderem hatte der Angeklagte einen Beamten damit bedroht, daß er sein Kind, das in einem Heim untergebracht war und das er zurückerhalten wollte, bei einer gegenteiligen Entscheidung umbringen

werde.) Das Landgericht hatte weiterhin ausgeführt, daß dem Angeklagten, der wegen gefährlicher Körperverletzung und ähnlicher Delikte vorbestraft sei, eine Neigung zu Gewalttätigkeiten innewohne. Diese Ausführungen genügten jedoch dem Oberlandesgericht nicht. Es rügte, daß nicht erkennbar sei, ob die geistigen Störungen des Angeklagten auch in Zukunft auftreten würden, in welchem Maße dies voraussichtlich der Fall sein werde und ob eventuelle Krankheitsschübe vor ihrem Auftreten erkennbar seien. Wegen dieser „Mängel“ sei das Urteil aufzuheben und an ein anderes Landgericht zur erneuten Verhandlung zu verweisen. Aus der eigenen Kenntnis dieses Falles sei eine Kritik an dieser OLG-Entscheidung gestattet. Es muß als eine Überspitzung des Gesichtspunktes der Rechtssicherheit anmuten, wenn die Ausführungen des Landgerichtes als mangelhaft bezeichnet werden, abgesehen davon, daß es dem Ref. als eine Überforderung der ohnehin überbelasteten Amts- und Landgerichte erscheint, wenn ärztlicher Auffassung nach genügend begründete Urteile mit solchen Argumenten aufgehoben und zurückverwiesen werden.

GUMBEL (Kaiserslautern)

**Gaetano Ingrassia:** *Sulla predizione della pericolosità criminale nei dimessi dagli ospedali psichiatrici. Contributo clinico-statistico.* Quad. Crim. clin. 9, 3—100 (1967).

**BGB § 1906; GG Art. 103 Abs. 1; FGG §§ 12, 19, 25 (Rechtliches Gehör bei der Anordnung der vorläufigen Vormundschaft; lückenhafte Begründung des amtsgerichtlichen Beschlusses).** a) Bei der Anordnung der vorläufigen Vormundschaft findet der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, das an und für sich auch dem Geisteskranken und Geistesschwachen zu gewähren ist, dort seine Grenze, wo eine Verständigung mit der betroffenen Person nicht möglich oder nicht ohne erhebliche Nachteile für ihren Gesundheitszustand ausführbar ist. — b) Der Umstand, daß ein amtsgerichtlicher Beschluß lückenhaft begründet ist, rechtfertigt es noch nicht, ihn auf Beschwerde aufzuheben und die Sache an das Amtsgericht zurückzuverweisen. [Bay-ObLG, Beschl. v. 30. 12. 1966 — BREG. 1a Z 87/66.] Neue jur. Wschr. 20, 1235—1237 (1967).

**Maurice Muller:** *La capacité du toxicomane. Sa capacité testamentaire.* (Die Handlungsfähigkeit des Süchtigen. Seine Testierfähigkeit.) Arch. Inst. Méd. lég. soc. Lille 1966, 19—38.

Ein dreimal verheirateter reicher englischer Aristokrat mit Kindern aus den beiden ersten Ehen hatte insgesamt fünf letztwillige Verfügungen getroffen, die letzten beiden zugunsten seiner dritten Ehefrau. Das letzte Testament war lediglich mit dem Anfangsbuchstaben des Vornamens unterzeichnet. Nach seinem Tode machten die Erbberechtigten geltend, daß die letzten beiden Testamente unter anderem wegen der erwiesenen Opiatsucht des Lords nicht unbeeinflußt und mit freiem Willen abgefaßt worden seien. Sie verdächtigten die dritte Ehefrau, seine Sucht unterstützt zu haben, um den Gatten zu ihren Gunsten beeinflussen zu können. Die Ermittlungen ergaben, daß der Erblasser stets ein starker Trinker gewesen war. Etwa 2 Jahre vor seinem Tode kam die Opiatsucht hinzu. Bei der Unterschrift unter das fünfte Testament kurz vor seinem Tode litt der Lord wahrscheinlich auch noch unter den Folgen eines 2 Tage zuvor unternommenen Selbstmordversuches mit Gardénal, sowie dessen Behandlung mit Strychnin. Außerdem schien er zu diesem Zeitpunkt hohes Fieber zu haben. Bezuglich der Opiate war er völlig von seiner Frau abhängig, die ihm diese beschaffte. Verf. kommt nach sorgfältiger Prüfung aller Gegebenheiten zu dem Schluß, daß der Lord sich bei Abfassung des letzten Testaments in einem extremen Zustand physischen und moralischen Verfalls befand, der jede Testierfähigkeit ausschloß. (Es kam in diesem Falle zu keinem Verfahren, da sich die Beteiligten gütlich einigten.)

M. GELDMACHER-V. MALLINCKRODT (Erlangen)